

Verfassungsgesetz

über

die Abänderung von Artikel 30, Absatz 2, Ziffer 2, und Artikel 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung (Einführung des fakultativen Referendums).

(Vom 20. Mai 1951.)

I. Die Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 wird in Art. 30, Absatz 2, Ziffer 2, und Art. 31, Ziffer 5, wie folgt abgeändert und ergänzt:

Art. 30, Absatz 2:

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

.....

Ziffer 2: Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1 000 000 oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100 000; Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250 000 bis zu Fr. 1 000 000 oder über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25 000 bis Fr. 100 000, sofern ein Drittel der Mitglieder des Kantonsrates oder 5000 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung stellen.

Art. 31:

Dem Kantonsrat kommt zu:

.....

Ziffer 5: die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von Fr. 250 000 nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf einen Betrag von Fr. 25 000;

die Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Franken 250 000 bis zu Fr. 1 000 000, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25 000 bis zu Fr. 100 000, sofern nicht gemäß Art. 30, Absatz 2, Ziffer 2, das Begehren um Durchführung der Volksabstimmung gestellt wird.

.....

II. Dieses Verfassungsgesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahrungsbeschlusses in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Büros über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 20. Mai 1951,

wonach sich ergibt:

| | |
|--------------------------------------|---------|
| Zahl der Stimmberechtigten | 238 533 |
| Eingegangene Stimmzettel | 106 602 |
| Annehmende Stimmen | 48 117 |
| Verwerfende Stimmen | 38 382 |
| Ungültige Stimmen | 36 |
| Leere Stimmen | 20 067 |

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Abänderung von Artikel 30, Absatz 2, Ziffer 2, und Artikel 31, Ziffer 5, der Staatsverfassung (Einführung des fakultativen Referendums)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 28. Mai 1951.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

W. Böckli.

Der Sekretär:

E. Gugerli.